

Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Metzenrain und Wögelchen“ der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L

vom 03.12.2013

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Metzenrain und Wögelchen“ beschlossen:

§ 1

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- Dachneigung: Die Neigung der Dächer kann zwischen 20° und 48° betragen. Topographiebedingt sind unterschiedliche Dachneigungen auf Gebäudevorder- und -rückseite im Rahmen der Gradangaben und unter Beibehaltung der festgesetzten Dachformen zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rutsweiler a.d.L., den 03.12.2013

(Aßmann)
Ortsbürgermeister



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Metzenrain und Wögelchen“ der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.

B E G R Ü N D U N G

Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 beschlossen, den seit 30.08.2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Metzenrain und Wögelchen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Planungsziel

Durch die vereinfachte Änderung soll ein breiterer Gestaltungsspielraum bei den Dachneigungen ermöglicht werden.

Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Flächengröße

Die Flächengröße bleibt unverändert.

Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

Kosten der Erschließung

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

Grundzüge der Planung

Durch die vereinfachte Änderung werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt. Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Rutsweiler a.d.L., den 02.12.2013


(Aßmann)
Ortsbürgermeister

**Bebauungsplan „Metzenrain und Wögelchen“ der Ortsgemeinde Rutsweiler
a.d.Lauter;
Vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

VERFAHRENSVERMERKE.

1. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 die Aufstellung dieser Satzung (dieses Textbebauungsplanes) zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Beschluss, diese Satzung aufzustellen, wurde am 25.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung. Ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.10.2013 gegeben.
4. Im Rahmen dieser Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
5. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden waren von der Änderung nicht berührt.
6. Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Metzenrain und Wögelchen“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und § 24 GmO).
7. Diese Satzung (Textbebauungsplan) wurde am 03.12.2013 ausgefertigt.
8. Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 08.01.2014 mit dem Hinweise, wo die Satzung eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung (Textbebauungsplan) in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rutsweiler a.d.L., den 09.01.2014



(Aßmann) Ortsbürgermeister